

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Engelmann

Sensor GmbH

§1 Allgemeines

- (1) Die Engelmann Sensor GmbH fertigt und vertreibt Wärmezähler, Rechenwerke, Volumenmessteile und Temperaturfühler. Die Produkte stehen für Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Produkte sind qualitativ hochwertig und langlebig und unterliegen im Wesentlichen langfristigen Einsatzzeiträumen. Typischerweise unterliegen die Produkte der Eichung und sind für zwei Eichperioden mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren im Einsatz.
- (2) Die von Engelmann einzukaufenden Produkte müssen diesem hohen Leistungsanspruch und Maßstab entsprechen. Der Lieferant sichert zu, die hohen Qualitätsansprüche zu erfüllen und für die Verwendung durch Engelmann Sensor taugliche Produkte liefern zu können.

§2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) von Engelmann Sensor als Einkäuferin (im Folgenden „ENGELMANN“) gelten für alle zwischen ENGELMANN und dem Verkäufer (im Folgenden „Lieferant“) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ENGELMANN und dem Lieferant auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sind für ENGELMANN unverbindlich, auch wenn ihnen ENGELMANN nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn,

ENGELMANN hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen von ENGELMANN gelten auch dann, wenn ENGELMANN die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

§3 Anfrage/ Angebot/ Annahme

- (1) ENGELMANN stellt dem Lieferant Anfragen. Der Lieferant gibt auf die Anfrage ein Angebot ab. Das Angebot muss inhaltlich mit der Anfrage übereinstimmen, insbesondere bezüglich Beschaffenheit und Menge, und ist kostenlos sowie für den Lieferant für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen verbindlich. Im Fall von Abweichungen des Angebotes von Anfragen ist ausdrücklich vom Lieferant auf die Abweichungen hinzuweisen.
- (2) ENGELMANN kann ein Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferant annehmen (Bestellung). Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische, telegrafische oder Bestellungen per E-Mail werden nur durch schriftliche Bestellung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ENGELMANN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ENGELMANN.
- (4) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im

Eigentum von ENGELMANN, welches sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Soweit von ENGELMANN eine Bestellung nicht binnen 6 Wochen nach Übersendung der Anfrage erteilt wurde, sind die mit der Anfrage übersandten Unterlagen vom Lieferant frei und unverzüglich an ENGELMANN zurückzusenden.

§4 Zahlung

- (1) Der von ENGELMANN in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt „frei Haus“, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit dies nicht ausdrücklich anders bezeichnet ist. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurück zu nehmen.
- (2) Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von ENGELMANN angegebene Bestellnummer auszuweisen. ENGELMANN zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferant getroffen wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern ENGELMANN innerhalb von 14 Werktagen zahlt, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ENGELMANN vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ENGELMANN nicht verantwortlich.
- (3) ENGELMANN schuldet keine Fälligkeit-zinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs für ENGELMANN gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in je-

dem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.

- (4) ENGELMANN stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. ENGELMANN ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, solange ENGELMANN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§5 Lieferfrist

- (1) Die von ENGELMANN in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferant verbindlich. Die angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum bedeutet dabei, dass ENGELMANN Waren oder Dienstleistungen zu dem, in der Bestellung angegebenen Termin, erhält (Erhalt am Lieferort). Der Lieferant ist verpflichtet, ENGELMANN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, stehen ENGELMANN die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann ENGELMANN eine Vertragsstrafe iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. ENGELMANN ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§6
Lieferung, Gefahrübergang,
Annahmeverzug

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ENGELMANN nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Verkauf vorrätiger Ware).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (Lieferort). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ENGELMANN in Wiesloch zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von ENGELMANN beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ENGELMANN hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist ENGELMANN eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ENGELMANN über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw Annahme steht es gleich, wenn ENGELMANN sich im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ENGELMANN gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ENGELMANN seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ENGELMANN

(zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ENGELMANN in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn ENGELMANN sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- (6) Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und alle Umstände, die außerhalb des Willens von ENGELMANN liegen, verlängern die Frist zur Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten zugunsten von ENGELMANN.

§7
Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Rechte von ENGELMANN bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ENGELMANN, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen ENGELMANN Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ENGELMANN der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:
- a) Die Untersuchungspflicht von ENGELMANN beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen).
 - b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
 - c) Die Rüge von offen zu Tage tretenden Mängeln oder Abweichungen ist unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferant innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Ware von ENGELMANN angezeigt wird oder die Mängelanzeige innerhalb dieser Frist abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
 - d) Die Rüge verdeckter Mängel oder Mengenabweichungen ist unverzüglich und rechtzeitig, wenn ENGELMANN die Mängel oder Abweichung dem Lieferant innerhalb von zehn Arbeitstagen ab deren Entdeckung anzeigt oder die Mängelanzeige innerhalb dieser Frist absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren oder Dienstleistungen einer vollständigen Wareneingangskontrolle zu unterziehen. Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant nachzuweisen, dass die Mangelhaftigkeit der Leistung zum Ausgangszeitpunkt nicht bestand.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ENGELMANN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ENGELMANN jedoch nur, wenn ENGELMANN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ENGELMANN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ENGELMANN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ENGELMANN den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für ENGELMANN unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichtet.
- (8) Im Übrigen ist ENGELMANN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ENGELMANN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§8 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, sofern keine abweichenden Vereinbarungen zu Gunsten von ENGELMANN getroffen wurden.
- (3) Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt in Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren

darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ENGELMANN geltend machen kann.

§9 Freistellungsanspruch und Versicherungsschutz

- (1) Wird ENGELMANN aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant ENGELMANN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr diese Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache für die Inanspruchnahme in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- (2) Muss ENGELMANN aufgrund eines Schadensfalles im Sinne des vorigen Absatzes eine Rückrufaktion durchführen oder entstehen ENGELMANN sonst welche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, ist der Lieferant im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung zur Erstattung aller erforderlichen Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB gegenüber ENGELMANN verpflichtet, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von ENGELMANN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. ENGELMANN wird, soweit möglich und zeitlich zumutbar, den Lieferant über den Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur – im Eilfalle zur kurzfristigen - Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von ENGELMANN bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Person/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ENGELMANN wegen Verletzung eines geistigen Schutzrechts eines Dritten in Anspruch genommen wird.

§10 Rechtsvorbehalt und Geheimhaltung

- (1) ENGELMANN behält sich alle Rechte an allen Zeichnungen, Teilen, Produktbeschreibungen, Prototypen und Unterlagen sowie technischem Know-How (Fertigungstechnologien) vor. Der Lieferant darf derartige Unterlagen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwenden und hat diese nach Erledigung des Vertrages auf eigene Kosten an ENGELMANN zurückzugeben.
- (2) Gegenüber Dritten sind die in Absatz 1 benannten Unterlagen geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von ENGELMANN berechtigt, die in Absatz 1 benannten Unterlagen außerhalb dieses Vertrages/Bestellung zu verwerten und/oder an Dritte weiterzugeben, bzw. Dritten zugänglich zu machen.

§11 Materialbeistellung/Werkzeuge/Eigentumsvorbehalt

- (1) § 10 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für Materialbeistellungen durch ENGELMANN, gleich welcher Art. Bei Wertminderungen oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten.
- (2) Soweit Kosten für Werkzeuge an ENGELMANN weiterberechnet oder in den Preis der bestellten Waren einkalkuliert werden, so werden diese Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen für ENGELMANN als Eigentümer hergestellt bzw. erworben.
- (3) Soweit kein gesonderter Leihvertrag abgeschlossen wird, sind diese Werkzeuge und Vorrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 2 sowie sonstige Materialbeistellungen von ENGELMANN im Rahmen eines den gesetzlichen Regeln folgenden Leihverhältnisses an den Lieferanten überlassen, von diesem kostenlos in Stand zu halten und auf Anforderung von ENGELMANN herauszugeben. Der Lieferant ist nur im Rah-

men des § 10 Absatz 3 berechtigt, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen Dritten zugänglich zu machen.

ferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ENGELMANN, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beige-stellten Gegenständen durch den Lieferant wird für ENGELMANN vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ENGELMANN, so dass ENGELMANN als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (5) Die Übereignung der Ware auf ENGELMANN hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ENGELMANN jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ENGELMANN bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

**Engelmann Sensor GmbH
(Stand: September 2012)
AG Heidelberg HRB 350980**

§ 12

Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ anwendbares Recht/Abtretung

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheckklagen sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferant und ENGELMANN ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen und Bestellungen ist der Geschäftssitz von ENGELMANN, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
- (2) Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und diese AEB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.
- (3) ENGELMANN ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lie-